

- A) Wir verkaufen alleine und ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Inhalt eines jeden Kaufvertrages mit uns sind und zwar auch dann, wenn der Käufer sie nicht gegenbestätigt, weil er hierdurch unsere Bedingungen als für ihn alleine verbindlich anerkennt.
- B) Die Annahme unseres Angebots oder die Bestätigung eines Kontraktes durch einen Käufer zu dessen Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erzeugt für uns keine rechtlichen Verpflichtungen, es sei denn, daß sie sich mit dem Inhalt und dem Wortlaut unserer Bedingungen decken. Weichen die Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Käufers von unseren Bedingungen ab, so werden sie nicht Vertragsinhalt und zwar auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen, weil unser Schweigen auf uns vom Käufer gegenbestätigte Bedingungen deren Ablehnung bedeutet.
- C) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Nebenabreden und Zusagen unserer Vertreter, die erst mit dem Eingang unserer schriftlichen Bestätigung bei dem Käufer wirksam werden.
- D) Ist ein Kaufvertrag nicht aufgrund eines schriftlichen Angebots von uns, durch die Annahme des Käufers zustande gekommen und haben weder wir noch der Käufer den mündlichen Kontrakt schriftlich bestätigt, so erkennt der Käufer durch die Entgegennahme der gelieferten Ware unsere Lieferungsbedingungen als allein verbindlich und zum Inhalt des Kaufvertrages erhoben an.
- 1. Preise.** Die Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ab Lieferwerk bzw. ab Lager. Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese, auch wenn dieselben rückwirkend in Kraft treten, dem Käufer weiter zu belasten, infolge von Währungsumstellungen eintretende Kursänderungen können, sofern dieselben nach Abschluss des Geschäftes eintreten, der Berechnung zugrunde gelegt werden.
- 2. Lieferung.** Der Transport der Ware geschieht stets auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn wir frachtfrei, fob oder cif verkauft haben. Bei den Verkäufen, bei denen wir Frachtzahler sind, steht uns die Wahl des Transportmittels zu. Dasselbe gilt für fob-Lieferungen. Vom Besteller vorgeschriebene Liefertermine, die infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht eingehalten werden können, sind unverbindlich. In solchen Fällen eintretende Nichteinhaltung berechtigt den Besteller nicht, uns in Verzug zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Abschlüsse mit besonders fixiertem Liefertermin gelten nur dann als Fixgeschäft, wenn in der schriftlichen Bestätigung des Bestellers ausdrücklich auf den Abschluss als Fixgeschäft hingewiesen wird. Bei Verkauf nach Gewicht wird der Berechnung grundsätzlich das bei uns oder durch bahnamtliche Verwiegung festgestellte Gewicht zugrundegelegt, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- 3. Mängelrüge.** Die Geltendmachung der Mängelrüge ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Zustand der Ware sich nach Gefahübergang verändert hat. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wird, durch die die Mängelrüge ausgeschlossen ist, insbesondere bei Fällen, in denen der Besteller die Ware vor Versand abzunehmen oder zu prüfen hat, werden Mängelrügen nur bei Geltendmachung innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware anerkannt. Wird die Mängelrüge von uns als berechtigt angesehen, leisten wir nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der unbearbeiteten, mangelhaften Ware oder vergüten hierfür den Gegenwert. Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen, Vergüten von Löhnen, Frachten oder sonstigen Ausfällen sind ausgeschlossen.
- 4. Eigentumsvorbehalt.**
- a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.
- b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- c) Bei Hergabe von Wechseln oder Schecks sowie sonstiger, nur erfüllungshalber erbrachten Leistungen durch den Käufer gilt die Bezahlung erst mit der Bareinlösung als durchgeführt.
- d) Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware geschehen für uns, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware von dem Käufer mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten oder vermengten Beständen oder den neuen Gegenständen ab. Er verwahrt diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- e) Verpfändungen oder Sicherungs-Übereignungen von uns gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen durch den Käufer sind unzulässig.
- f) Einwirkungen Dritter, sei es auf unser Eigentum, sei es auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, hat der Käufer uns unverzüglich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Käufer.
- g) 1) Der Käufer darf unser Eigentum und die aus seiner Be- und Verarbeitung entstehenden Gegenstände - sofern er sich mit der Zahlung des Kaufpreises nicht im Verzug befindet - nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt gegen Bar- oder Wechselzahlung veräußern.
- 2) Die dem Käufer durch die Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen - einschließlich derjenigen aus Schadenersatz oder Versicherungsleistung gegen Dritte tritt er schon jetzt an uns, und zwar in Höhe unserer gesamten Ansprüche gegen ihn im Zeitpunkt der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten ab.
- 3) Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, so tritt er die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe, oder im Fall vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware, in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, an uns ab.
- 4) Diese Regelung gilt auch dann entsprechend, wenn unser Eigentum dadurch untergeht, daß der Käufer es mit einem Grundstück verbindet.
- 5) Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns, unter Angabe der Höhe unserer Forderung, bekanntzugeben. Der Käufer hat uns weiter alle die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.
- h) Haben wir durch die Abtretung des Käufers Eigentum bzw. Miteigentum aufgrund von verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen erworben und übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung des überschüssenden Teils verpflichtet.
- i) 1) Hat der Käufer unserer Ware den Kaufpreis ganz oder zum Teil durch eine Scheck oder durch Barüberweisung unter gleichzeitiger Übersendung eines Wechsels mit der Bitte, diesen indossiert zum Selbstdiskont zurückzugeben, reguliert, so erlischt auch nach Einlösung des Schecks bzw. Eingang der Barüberweisung unser Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware solange nicht, als wir noch im Wechselobligo stehen.
- 2) Unser Eigentumsvorbehalt geht erst unter, wenn der Käufer den von uns indossierten Wechsel am Verfalltag eingelöst hat.
- 5. Erfüllung und Zahlung.** Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk, Lager oder die Entfallstelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist Willich. Eine Auskunft über schlechte Vermögenslage des Käufers berechtigt uns, jederzeit entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis für die gelieferte Ware sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die schon gelieferte Ware zurückzufordern und bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises zurückzubehalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn wir Wechsel hereingenommen haben, uns aber eine ungünstige Auskunft über die Vermögenslage des Akzeptanten oder Ausstellers zugeht. In jedem Falle von Zahlungseinstellung ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Für gegebene Wechsel muß auch sofort Barsicherheit - auch vor Fälligkeit - geleistet werden. Bei verspäteter Überweisung des Gegenwertes können wir ohne vorherige Inverzugsetzung Vergütung der üblichen Bankzinsen beanspruchen und Schadenersatz verlangen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. Bei Verkäufen, denen ein Import zugrunde liegt, bzw. bei Exportabschlüssen gilt der Abschluß grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Erteilung der Import- bzw. Exportlizenzen seitens der jeweils zuständigen Behörden. Besondere Verhältnisse wie Streik, Mobilmachung, Krieg, Betriebseinstellung, Betriebs einschränkung in unserem Betrieb oder Lieferwerk, der Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten, Versandsperrn sowie sonstige Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller irgendwelche Rechte hieraus geltend machen kann.
- 6. Stornierung.** Die Stornierung eines Auftrages Bedarf unserer Zustimmung. Wir behalten uns vor, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% des Nettoauftragswertes geltend zu machen. Der Schadenersatz wird höher angesetzt, sofern wir einen höheren Schaden nachweisen.
- 7. Gerichtsstand.** Gerichtsstand für beide Teile ist Willich. Der Käufer kann auch an seinem Sitz verklagt werden. Deutsches Recht ist ausschließlich maßgebend mit Anschluß der Regelung des UN-Kaufrechts.
- 8. Abänderungen.** Abänderungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung; dasselbe gilt für die Anerkennung etwaiger Einkaufsbedingungen des Bestellers.
- 9. Datenschutz.** Wir nutzen die im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware erhaltenen E-Mail-Adressen zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen, wenn der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat.